

Einleitung

Die Stadtwerke Aachen AG (STAWAG) unterstützt mit diesem Förderprogramm alternative Antriebe und Alternativkraftstoffe. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Alternative zum herkömmlichen mobilen Individualverkehr, der CO₂, Feinstaub und Ozon emittiert und eine Lärmbelastung darstellt. Somit unterstützt die STAWAG mit dem Programm den Schutz der Umwelt und des Klimas.

Informationen zum Ablauf – Schritt für Schritt

Um unser Förderprogramm nutzen zu können, gehen Sie als Antragsteller/in bitte wie folgt vor:

1. Lesen Sie die Richtlinie zum Förderprogramm Elektrofahrzeug aufmerksam durch!
2. Ein Förderantrag kann nur gestellt werden, wenn Sie einen Kauf-/Leasingbeleg für ein förderfähiges Fahrzeug vorlegen können, der nicht älter als 1 Monat ist.
Den Antrag finden Sie im Internet unter stawag.de/foerderung oder Sie erhalten ihn persönlich bei der Energieberatung der STAWAG.
3. Füllen Sie den Förderantrag vollständig aus und reichen ihn zusammen mit dem Kauf-/ Leasingbeleg und falls erforderlich dem Versicherungsnachweis sowie der Kopie der Fahrzeugpapiere bei der Energieberatung ein.
4. Sollten Sie sich für die Fördervariante „Zuschuss“ entscheiden, wird Ihnen die Fördersumme auf das uns bekannte Konto überwiesen.
Bei Entscheidung für die sechs ASEAG-Monatskarten, händigen wir Ihnen einen Gutschein aus, den Sie dann im Kundenzentrum der ASEAG einlösen können.

1. Was wird gefördert?

- 1.1 Förderfähig sind neue, ab Werk serienmäßig für den Elektrobetrieb ausgelegte Elektrofahrzeuge. Hierzu zählen sowohl einspurige Zweiräder wie Elektro-Roller, E-Bikes und Pedelecs, aber auch zweispurige Fahrzeuge (Elektro-Auto) mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h. Diese müssen entweder ausschließlich mit einem Elektroantrieb¹ ausgestattet (mit oder ohne Range Extender) oder als Plug-In Hybrid² ausgelegt sein.
- 1.2 Die Fahrzeuge i.S.d. Absatzes 1.1 müssen darüber hinaus für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für straßentauglich erklärt sein.
- 1.3 Nicht förderfähig sind Gebraucht- und Eigenbaufahrzeuge, Elektro-Roller und E-Bikes ohne Straßentauglichkeit, Segways sowie Nachrüstsätze für Elektrofahräder. Ebenso sind Elektro-Roller, die eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h besitzen von der Förderung ausgeschlossen.

2. Wie wird gefördert?

- 2.1 Die Förderung von Elektro-Zweirädern erfolgt
 - in Form eines einmaligen Zuschusses von 100 € pro Fahrzeug oder
- 2.2 alternativ zum Zuschuss in Form von sechs ASEAG-Monatskarten. Diese Tickets sind übertragbar und gelten für das Stadtgebiet Aachen (inklusive Vaals und Kelmis) in einem frei wählbaren Zeitraum. Sie besitzen einen Wert von ca. 300 €. Der Gutschein für die ASEAG-Tickets und der Aufkleber mit STAWAG-Logo (vgl. Ziffer 4.6) sind bei der Energieberatung der STAWAG, Lombardenstr. 12-22, 52070 Aachen, **persönlich** abzuholen. Zweispurige Elektrofahrzeuge, die ausschließlich mit einem Elektroantrieb ausgestattet sind, werden mit einem einmaligen Zuschuss von 500 € gefördert. Im Fall eines Plug-In Hybriden beträgt die Förderung 250 €.
- 2.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils per Überweisung.
- 2.4 Es wird pro Kundennummer ein Fahrzeug gefördert. Ausnahme: Im Fall einer Förderung von Elektro-Zweirädern ist nach Ablauf von 4 Jahren die erneute Förderung eines neu angeschafften Elektro-Zweirads möglich.

3. Wer wird gefördert?

Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt,

- die ein förderfähiges Elektrofahrzeug besitzen, dessen Kauf-/Leasingbeleg nicht älter als 1 Monat ist
- die, falls erforderlich, ein förderfähiges Fahrzeug i.S.d. Ziffer 1 in Aachen auf ihren Namen für den öffentlichen Straßenverkehr zulassen und
- die **Ökostromkunden** der STAWAG sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnun-

gen der STAWAG vollständig und vorbehaltlos beglichen haben.

Der (ausschließliche) Bezug von Allgemeinstrom (Tarif: StromSTA@Allgemein) berechtigt nicht zur Förderung.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung.

4. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen

- 4.1 Die Förderung ist mit dem Vordruck „Antrag auf Förderung für ein Elektrofahrzeug“ bei der Energieberatung der STAWAG, Lombardenstr. 12-22, 52070 Aachen, Tel.: 0241 181-1333 zu beantragen.

Mit dem Förderantrag ist

- eine Kopie des Kauf-/Leasingbelegs des Elektrofahrzeugs (Achtung: der Kauf-/Leasingbeleg darf nicht älter als 1 Monat sein)
- ggf. eine Kopie des Versicherungsnachweises/der allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE)
- ggf. eine Kopie des Fahrzeugscheins

einzureichen (spätestens bis zum 31. Dezember 2018).

- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- 4.3 Die STAWAG behält sich vor, offene Rechnungsbeträge aus Lieferverträgen gemäß Ziffer 3 direkt mit auszahlenden Fördermitteln zu verrechnen.
- 4.4 Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn die mit der STAWAG abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG gekündigt werden. In diesem Fall ist der Kunde zur Rückzahlung wie folgt verpflichtet:
 - Kündigung (bis) zum Ende des 1. oder 2. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung in voller Höhe
 - Kündigung (bis) zum Ende des 3. oder 4. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung in hälftiger Höhe

Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.

- 4.5 Erfolgt die Förderung in Form eines ASEAG-Tickets, darf die STAWAG personenbezogene Daten an die ASEAG weiterleiten.

5. Kumulierung

Eine Kumulierung mit Förderprogrammen Dritter ist möglich, soweit dies nach den anderen Förderprogrammen zulässig ist.

6. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf, ansonsten bis 31. Dezember 2018.

¹ Das Fahrzeug wird ausschließlich durch elektrische Energie angetrieben. Ein Range Extender („Reichweitenverlängerer“) ist ein zusätzliches Aggregat in einem Elektrofahrzeug, das die Reichweite des Fahrzeugs erhöht, jedoch nicht dem Vortrieb des Fahrzeugs dient.

² Ein Plug-in-Hybrid ist ein Kraftfahrzeug mit zwei Energiewandlern (Elektro- und Verbrennungsmotor). Das Fahrzeug kann über elektrische Energie und fossile Kraftstoffe angetrieben werden. Sein Akkumulator kann zudem auch über das Stromnetz geladen werden.